



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 2535. 20. JUNI 1932.

I. Die Einwohnergemeinde Derendingen unterbreitet mit Schreiben vom 16. Juni 1932 die Trottoirbebauungspläne längs der Subingerstrasse und der Hauptstrasse (Ostseite von der Kreuzstrasse bis zur Liegenschaft Sager-Sahli im Oberdorf), mit dem gleichzeitigen Ersuchen um Prüfung und Genehmigung.

II. Der von der Einwohnergemeinde Derendingen beschlossene Trottoirbebauungsplan längs der Kantonsstrasse gegen Kriegstetten entspricht, soweit dies die eingezeichneten Baulinien betrifft, dem im Auftrage des Bau-Departementes aufgestellten Projekt über den Ausbau derselben. Dagegen wurde, mit Rücksicht auf die bereits erfolgte Verlegung der Trottoiranlage vom Bahnhof bis zur Kreuzstrasse auf die Ostseite der Strasse, auch auf der Strecke von der Kreuzstrasse bis ins Oberdorf das Trottoir auf der Ostseite neu projektiert. Gegenüber dem mit Regierungsratsbeschluss Nr. 565 vom 12. Februar 1931 genehmigten Bebauungsplan Nr. 3 bringt der neu bearbeitete Trottoirbebauungsplan etwelche Verbreiterung der Strassenfahrbahnbreite und des Baulinienabstandes, was seitens des Strasseneigentümers begrüsst werden muss.

In der Subingerstrasse (Durchgangsstrasse Solothurn-Herzogenbuchsee) sieht die Einwohnergemeinde Derendingen auf beiden Seiten der Strasse ein Trottoir vor. Entsprechend diesem neuzeitlichen Vorschlag wurden auch die dort seinerzeit aufgestellten Baulinien an einigen Stellen etwas verlegt.

der Subingerstrasse und an der Hauptstrasse gegen Kriegstetten) wurden, gemäss Publikation im Amtsblatt des Kantons Solothurn Nr. 10 vom 4. März 1932 und im Amtsanzeiger für Bucheggberg-Kriegstetten vom 2. März 1932, während 30 Tagen in der Gemeindekanzlei Derendingen zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Innert nützlicher Frist sind keine Einsprachen eingegangen und hat die Einwohnèrgemeindeversammlung Derendingen vom 6. Mai 1932 die beiden Trottoirbebauungspläne genehmigt.

Die vorgesehenen Massnahmen müssen als weitsichtig und den modernen Anforderungen entsprechend bezeichnet und begrüsst werden.

IV. Gestützt hierauf wird, in Anwendung von §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906,

beschlossen:

1. Den von der Einwohnergemeinde Derendingen beschlossenen Trottoirbebauungsplänen längs der Durchgangsstrassen Solothurn-Herzogenbuchsee und Luterbach-Kriegstetten wird die nachgesuchte Genehmigung erteilt.
2. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 565 vom 12. Februar 1931 und Nr. 1229 vom 28. März 1930 genehmigten Bebauungspläne werden, soweit der in denselben vorgesehene Ausbau der Kantonsstrassen und die Führung der Baulinien mit den vorstehend genehmigten Plänen im Widerspruche stehen, aufgehoben.

Der Staatsschreiber:

A. A. Lechner

Bau-Departement (4), mit Akten und je 1 Plan.
Kantonsingenieur (2).
Kreisbauadjunkt I Solothurn.
Einwohnergemeinde Derendingen, mit je 1 Plan.